



Rathaus, Marktplatz 9  
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54  
Fax: +41 61 267 85 72  
E-Mail: [staatskanzlei@bs.ch](mailto:staatskanzlei@bs.ch)  
[www.regierungsrat.bs.ch](http://www.regierungsrat.bs.ch)

per E-Mail (word/pdf) an:  
[vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch)

Basel, 22. Mai 2019

### **Regierungsratsbeschluss vom 21. Mai 2019**

#### **Änderung des Bundesgesetzes und der Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen; Vernehmlassungsstellungnahme.**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. Februar 2019 an die Kantonsregierungen hat der Vorsteher des Eidgenössischen Finanzdepartements EFD, Herr Bundesrat Ueli Maurer, den Kantonen mit Frist bis 12. Juni 2019 Gelegenheit zur Stellungnahme zur Änderung des Bundesgesetzes und der Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen gegeben.

Die Änderungen des AIAG und der AIAV betreffen vor allem die dem AIA unterliegenden Finanzinstitute und deren Sorgfalts-, Registrierungs- und Aufbewahrungspflichten. Dabei ist wichtig, dass mit diesen Änderungen die Schweiz die Empfehlungen des Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes (Global Forum) und damit internationale Standards zur Transparenz und zum Informationsaustausch in Steuersachen vollständig und korrekt umsetzt. Mit der Umsetzung der Empfehlungen des Global Forum werden die Glaubwürdigkeit und die Reputation des Finanzplatzes Schweiz gestärkt und die Attraktivität der Schweiz als Wirtschaftsstandort für international tätige Unternehmen gewahrt. Wir begrüßen deshalb die in der Vorlage beantragte Umsetzung der Empfehlungen des Global Forum.

Gemäss der Vorlage (Art. 31 Abs. 2 AIAG) soll die zuständige Behörde den automatischen Informationsaustausch gegenüber einem Partnerstaat in eigener Kompetenz aussetzen können, wenn der Partnerstaat die Anforderungen der OECD an die Vertraulichkeit und die Datensicherheit nicht erfüllt. Heute ist dafür ein Beschluss des Bundesrates erforderlich. Diese Änderung begrüßen wir. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass in der jüngsten Vergangenheit der automatische Informationsaustausch aufgrund des internationalen Drucks nämlich auch mit Staaten vereinbart wurde, welche die Voraussetzungen (Umsetzungsgesetzgebung, angemessene Regularisierungsmöglichkeiten, hinreichende Vertraulichkeit und Datensicherheit bezüglich Steuerdaten), die der Bundesrat in den am 8. Oktober 2014 genehmigten Verhandlungsmandaten zur Einführung des AIA festgelegt hatte, noch nicht vollständig erfüllen. Erst wenn der betroffene Partnerstaat die Mängel behoben hat, sind die Voraussetzungen für den AIA objektiv erfüllt und die Aussetzung kann wieder aufgehoben werden.

Wir erlauben uns bei dieser Gelegenheit darauf hinzuweisen, dass die Steuerbehörden die AIA-Daten wesentlich einfacher auf die einzelnen Steuerpflichtigen zuordnen können, wenn die Partnerstaaten die Steueridentifikationsnummer (SIN) systematisch erheben und übermitteln. Es ist deshalb darauf hinzuwirken, dass die Empfehlungen des Global Forum auch von den Partnerstaaten vollständig umgesetzt werden. Dies würde dazu führen, dass die Schweiz nur noch AIA-Daten mit SIN erhält und die Zuordnung der Daten einfacher vornehmen könnte.

Gerne hoffen wir, Ihnen mit dieser Stellungnahme gedient zu haben. Für die Gelegenheit zur Vernehmlassung danken wir Ihnen bestens.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

 

Elisabeth Ackermann  
Präsidentin

Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatschreiberin